

Abgrenzung zwischen Personalgestellung und Leiharbeit im Sinne des TVöD



| Art der Personalüberlassung: | <u>Personalgestellung</u> , § 4 Abs. 3 S. 1 TVöD | Leiharbeit im Rahmen einer <u>Abordnung</u> , § 4 Abs. 1 S. 1 TVöD | Leiharbeit im Rahmen einer <u>Zuweisung</u> , § 4 Abs. 2 S. 1 TVöD |
|------------------------------|--|---|---|
| Voraussetzungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber verlagert Aufgaben eines Beschäftigten auf Dauer und unwiderruflich zu einem Dritten. • Arbeitgeber weist im Rahmen seines Direktionsrechts den Beschäftigten an, seine Arbeit dauerhaft beim Dritten zu erbringen. • Arbeitgeber und Dritter müssen Weisungsbefugnisse festlegen, meist in Form eines Personalgestellungsvertrags. • Keine Erlaubnis nach AÜG notwendig (§ 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG). | <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisen einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem Dritten. • Dritter muss TVöD/TV-L anwenden. • Dienstlicher / betrieblicher Grund. • Anhörung des Beschäftigten, wenn Beschäftigung länger als 3 Monate oder außerhalb des bisherigen Arbeitsortes. • Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. • Erlaubnis nach AÜG im Regelfall erforderlich. | <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisen einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem Dritten im In- oder Ausland. • Dritter wendet TVöD/TV-L nicht an. • Dienstliches / betriebliches / öffentliches Interesse. • Mindestens gleich vergütete Tätigkeit. • Beschäftigter muss zustimmen, aber er kann Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. • Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. • Erlaubnis nach AÜG im Regelfall erforderlich. |

| | | | |
|----------------------|---|--|---|
| <p>Rechtsfolgen:</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigter muss Arbeit dauerhaft beim Dritten erbringen; Zustimmung des Beschäftigten nicht erforderlich. • Bisheriges Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. | <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigter erbringt Arbeit für bestimmten Zeitraum beim Dritten. • Im Regelfall auf maximal 18 Monate begrenzt; höchstens 24 Monate, wenn Tarifvertrag erlaubt (§ 1 Abs. 1b S. 3-6 TVöD). • Bisheriges Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. | <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigter erbringt Arbeit für bestimmten Zeitraum beim Dritten. • Im Regelfall auf maximal 18 Monate begrenzt; höchstens 24 Monate, wenn Tarifvertrag erlaubt (§ 1 Abs. 1b S. 3-6 TVöD). • Bisheriges Arbeitsverhältnis bleibt bestehen, Rechtsstellung des Beschäftigten bleibt unberührt. |
|----------------------|---|--|---|